

Themenbereich	KULTURFÖRDERUNG UND DENKMALSCHUTZ
Ebene	KANTON GLARUS
Rechtliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 (IV G/1/1) http://gs.gl.ch/pdf/iv/gs_iv_g_1_1.pdf • Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2. Oktober 1991 (IV G/1/2) http://gs.gl.ch/pdf/iv/gs_iv_g_1_2.pdf • Verordnung über die Gewährung von Kantons- und Gemeindebeiträgen im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz vom 9. Dezember 1991 (IV G/2/1) http://gs.gl.ch/pdf/iv/gs_iv_g_2_1.pdf
Zweck der Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Landschaft, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler sowie Erholungsgebiete sowie der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen.
Übersicht der finanziellen Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmalern (Art. 13 in IV G/1/1, Art. 23ff in KNHV). <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Höhe der Beiträge misst sich nach der Bedeutung des Objekts. ○ Bei Objekten, die in einem Inventar sind, beteiligen sich im Normalfall (unter Vorbehalt der verfügbaren finanziellen Mittel des Kantons) sowohl Kanton als auch die Standortgemeinde. ○ Bei Objekten, die in einem Verzeichnis sind, können sich Kanton (unter Vorbehalt der verfügbaren finanziellen Mittel des Kantons) und die Standortgemeinde an den denkmalpflegerischen Mehrkosten beteiligen, müssen aber nicht.
Zusätzliche Angaben zu den Förderinstrumenten	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsgesuche sind vor Aufnahme der Arbeiten an die kantonale Fachstelle zu richten (Art. 4 in IV G/2/1). • Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn entweder eine Beitragszusicherung vorliegt oder die Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn erteilt ist (Art. 7 in IV G/2/1). • An die Pflege der Objekte im Sinne von normalen Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge ausgerichtet. Bei den denkmalpflegerischen Beiträgen handelt es sich um Beiträge an den Erhalt der historischen und originalen Bausubstanz. Dabei sollen die denkmalpflegerischen Arbeiten die entstehenden Mehrkosten decken helfen, die aus dem denkmalpflegerischen Handeln entstehen. • Der Kanton Glarus führt ein Verzeichnis über die kantonalen Industriebranchen: http://www.glarus.ch/documents/Industriebranchen-GL-Nov2010.pdf
Zuständigkeit	Departement Bildung und Kultur, Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus; 055 646 63 27, denkmalpflege@gl.ch
Weitere Informationen	Departement Bildung und Kultur, Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz, http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d1256/d33/d106/d932/f934.cfm
Nutzungsmöglichkeiten für die Branchenrevitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Unterstützung gemäss rechtlichen Grundlagen an Investoren zur Revitalisierung von Industriebranchen ist grundsätzlich möglich. • Beitragsberechtigt sind die denkmalpflegerischen Mehrkosten von Erhaltungsarbeiten an Bauten, die in einem Inventar oder Verzeichnis aufgelistet sind.

Themenbereich	FÖRDERUNG VON PREISGÜNSTIGEM WOHNRAUM
Ebene	KANTON GLARUS
Rechtliche Grundlage	-
Zweck der Rechtsgrundlagen	Es bestehen keine rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene.
Übersicht der finanziellen Förderinstrumente	Der Kanton Glarus hat in Vergangenheit auf Basis der Bundesgesetzgebung zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum finanzielle Unterstützung an die Angebotserweiterung von preisgünstigen Wohnungen gewährt.
Zusätzliche Angaben zu den Förderinstrumenten	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird gegenwärtig keine neue finanzielle Unterstützung für Investoren gewährt. Verschiedene rechtliche Grundlagen beziehen sich auf Programme, welche vor längerer Zeit durchgeführt wurden und jetzt lediglich noch in Einzelfällen auslaufen. • Der Kanton Glarus führt ein Verzeichnis über die kantonalen Industriebranchen: http://www.glarus.ch/documents/Industriebranchen-GL-Nov2010.pdf
Zuständigkeit	Für die auslaufenden Geschäfte ist folgende Stelle verantwortlich: Kanton Glarus, Bau und Umwelt, Hauptabteilung Hochbau, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus; 055 646 64 04, petra.eugster@gl.ch
Weitere Informationen	Es bestehen auf der Website des Kantons Glarus keine Informationen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum.
Nutzungsmöglichkeiten für die Branchenrevitalisierung	Finanzielle Unterstützung zur Revitalisierung von Industriebranchen ist für Investoren im Rahmen der Wohnbauförderung nicht möglich .

Themenbereich	ENERGIEPOLITIK
Ebene	KANTON GLARUS
Rechtliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> Energiegesetz (VII E/1/1) http://gs.gl.ch/pdf/vii/g_s_vii_e_1_1.pdf Verordnung zum Energiegesetz (VII E/1/2) http://gs.gl.ch/pdf/vii/g_s_vii_e_1_2.pdf
Zweck der Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> Gewährleistung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, Förderung einer sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien.
Übersicht der finanziellen Förderinstrumente	Gemäss den rechtlichen Grundlagen kann der Kanton Glarus Vorhaben zur sparsamen und rationellen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Abwärme fördern und unterstützen (Art. 34 in VII E/1/1).
Zusätzliche Angaben zu den Förderinstrumenten	<p>Für Investoren bedeutet dies in der Praxis folgendes:</p> <p>Der Kanton ist zuständig für den Vollzug des nationalen Gebäudeprogramms (vgl. Merkblatt Energiepolitik auf Bundesebene). Folgende Fördergelder werden dabei schweizweit für die energetische Sanierung gesprochen, wenn die vorgegebenen Bedingungen zur Wärmedämmung eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fenstersatz: CHF 40/m² Mauerlichtmass Wand, Dach, Boden – Dämmung gegen Aussenklima: CHF 40/m² gedämmte Fläche Wand, Dach, Boden – Dämmung gegen unbeheizte Räume: CHF 15/m² gedämmte Fläche <p>Der Kanton erhöht die nationalen Beiträge bei der Sanierung der Gebäudehülle wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Glarus Süd: + 25% auf nationalen Förderbeitrag Glarus: + 20% Glarus Nord: + 20% <p>Ausserdem unterstützt der Kanton Glarus die Gesamtsanierung der Gebäude, Neubauten und die Nutzung erneuerbarer Energien (Haustechnik) mit folgenden finanziellen Förderinstrumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Minergie-Bauten: Neubauten und Sanierungen – Abstufung nach Minergie-, Minergie-P-, Minergie-Eco- und Minergie-A-Bauten. Für sämtliche Minergie-Bauten übernimmt der Kanton die zusätzlich anfallenden Zertifizierungskosten. Im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien werden folgende Bereiche mit finanziellen Beiträgen unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> Thermische Solaranlagen (Grundbeitrag = CHF 2'000.- pro Anlage; Flächenbeitrag = CHF 250.-/m²) Holzfeuerungen (bis 70kW: 10% der Investitionssumme bzw. max. CHF 4'000.-; über 70kW: 10% der Investitionssumme bzw. max. CHF 12'000.-) Ersatz von Elektroheizungen: CHF 4'000.- (befristet bis 31. Dezember 2012) <p>Im folgenden Merkblatt sind alle Fördermassnahmen detailliert aufgezeigt: http://www.gl.ch/documents/Flyer_Foerderprogramm_20111308053069449.pdf</p> <p>Der Kanton Glarus führt ein Verzeichnis über die kantonalen Industriebranchen: http://www.glarus.ch/documents/Industriebranchen-GL-Nov2010.pdf</p>
Zuständigkeit	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, Energiefachstelle, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus; 055 646 64 70, urs.fischli@gl.ch

Weitere Informationen	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, Energiefachstelle; http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d1256/d35/d348/d1156/d402/f1265.cfm
Nutzungsmöglichkeiten für die Branchenrevitalisierung	<ul style="list-style-type: none">• Finanzielle Beiträge an Investoren sind grundsätzlich für verschiedene Projektarten möglich.• Beitragsberechtigt sind Massnahmen bei der Modernisierung / Sanierung der Haustechnik, der Gebäudehülle oder bei Neubauten, welche im Rahmen des Gebäudeprogramms (inkl. zusätzliche kantonale Förderungsmittel) finanziell unterstützt werden. Dies gilt auch für Gebäude auf Industriebranchen.

Themenbereich	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
Ebene	KANTON GLARUS
Rechtliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (IX A/4) http://gs.gl.ch/pdf/ix/g_s_ix_a_4.pdf • Steuergesetz (VI C/1/1) http://gs.gl.ch/pdf/vi/g_s_vi_c_1_1_ausgabe_2009.pdf
Zweck der Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen Entwicklung der Glarner Wirtschaft
Übersicht der finanziellen Förderinstrumente	<p>Der Kanton kann finanzielle Unterstützungen in folgenden Formen sprechen (Art. 4 in IX A/4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Verbürgung von Bankkrediten • zur Gewährung zinsgünstiger, zu amortisierender Darlehen • zur Mitfinanzierung von Forschungs-, Investitions- und Entwicklungsprojekten, wobei diese Darlehen zeitlich zu befristen und nach angemessener Dauer zurückzuzahlen sind • zur Gewährung von Zinskostenbeiträgen <p>Bei allen Fördermassnahmen ist auf das Interesse des Kantons, der betreffenden Region oder Gemeinde Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Es werden in erster Linie Projekte unterstützt, die für eine der folgenden drei Bereiche wichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lokale und regionale Branchenstruktur ○ Lokaler und regionaler Arbeitsmarkt ○ Lokale und regionale Zulieferer und Abnehmer <p>Zudem gewährt der Kanton Steuererleichterungen für Personenunternehmen, die im Kanton neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Die Steuererleichterung gilt höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden (Art. 15 in VI C/1/1).</p>
Zusätzliche Angaben zu den Förderinstrumenten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftsförderung fokussiert auf industrielle bzw. produktionsnahe Betriebe, welche exportorientiert sind. Es gibt keine finanzielle Unterstützung für Projekte, welche zu Wettbewerbsverzerrungen im einheimischen Markt führen können. • Die finanzielle Unterstützung fokussiert auf den Betrieb. Die direkte finanzielle Unterstützung an Bauvorhaben ist nicht möglich. Die Förderung betrieblicher Tätigkeiten kann jedoch indirekt zu einer Revitalisierung von Industriebranchen führen. • Zusätzlich existiert in Glarus Süd die Entwicklungsstiftung Schwanden, welche die wirtschaftliche Entwicklung in Schwanden fördert und in diesem Sinne Projekte (Gesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Glarus Süd einzureichen) finanziell unterstützt. • Der Kanton Glarus führt ein Verzeichnis über die kantonalen Industriebranchen: http://www.glarus.ch/documents/Industriebranchen-GL-Nov2010.pdf
Zuständigkeit	<p>Departement Volkswirtschaft und Inneres, Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, Kontaktstelle für Wirtschaft (Wirtschaftsförderung Glarus), Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; 055 646 66 12; albert.kruker@gl.ch</p>
Weitere Informationen	<p>Departement Volkswirtschaft und Inneres, Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, Kontaktstelle für Wirtschaft (Wirtschaftsförderung Glarus) http://www.glarus.ch/xml_1/internet/de/application/d237/d262/f263.cfm</p>

Nutzungsmöglichkeiten für die Branchenrevitalisierung

Finanzielle Unterstützung an Investoren für Projekte, welche die Revitalisierung von Industriebranchen miteinschliessen, ist im weiteren Sinne **möglich**. Die finanziellen Beiträge können dabei jedoch **nicht direkt für Bauvorhaben** gewährt werden.

Themenbereich	REGIONALPOLITIK
Ebene	KANTON GLARUS
Rechtliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (IX A/4) http://gs.gl.ch/pdf/ix/g_s_ix_a_4.pdf • Umsetzung der Neuen Regionalpolitik im Kanton Glarus (Kantonales Umsetzungsprogramm 2008 – 2011) http://www.regiosuisse.ch/docs/grundlagen-fondements-basi/umsetzungsprogramme-programmes-de-mise-en-oeuvre/up-gl (Ab 1.1.2012 gilt das neue Umsetzungsprogramm für die Periode 2012 bis 2015)
Zweck der Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen Entwicklung der Glarner Wirtschaft • Optimierung der Strukturen zur Steigerung der kantonalen Wettbewerbsfähigkeit
Übersicht der finanziellen Förderinstrumente	<p>Der Kanton kann Projekte mit finanziellen Mitteln unterstützen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> • À fonds perdu-Beiträgen • Investitionsdarlehen <p>Die finanzielle Unterstützung ist in folgenden Fällen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von exportorientierten industriellen Wertschöpfungssystemen zur Erhöhung der Innovationsintensität und der Vermarktungsfähigkeit • Förderung des Tourismus (u.a. Entwicklungsinfrastrukturen) • Förderung von Potenzialen aus natürlichen Ressourcen • Förderung von Teilen der Agrarwirtschaft mit intakten Erfolgsaussichten • Förderung von institutionellen Reformen sowie der internationalen und überkantonalen Zusammenarbeit
Zusätzliche Angaben zu den Förderinstrumenten	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsberechtigt sind Projekte im gesamten Kantonsgebiet. • Projekte müssen überbetrieblich sein und in jedem Falle zur Förderung von Exportsystemen beitragen. • Unterstützungen an Bauvorhaben sind hauptsächlich im Tourismusbereich möglich, können aber auch in den anderen Bereichen gewährt werden, wenn diese den rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene (vgl. Merkblatt Bund) entsprechen. • Der Kanton Glarus führt ein Verzeichnis über die kantonalen Industriebranchen: http://www.glarus.ch/documents/Industriebranchen-GL-Nov2010.pdf
Zuständigkeit	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, Kontaktstelle für Wirtschaft (Wirtschaftsförderung Glarus), Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; 055 646 66 13, stefan.elmer@gl.ch
Weitere Informationen	<p>Departement Volkswirtschaft und Inneres, Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, Kontaktstelle für Wirtschaft (Wirtschaftsförderung Glarus)</p> <p>Förderung durch Regionalpolitik Bund: http://www.glarus.ch/xml_1/internet/de/application/d237/d262/f272.cfm</p>
Nutzungsmöglichkeiten für die Branchenrevitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Beiträge an Investoren für Projekte, welche die Revitalisierung von Industriebranchen miteinschliessen, sind insbesondere für touristische Entwicklungsinfrastrukturen möglich, wenn die Investoren Teil einer Projektträgerschaft bestehend aus verschiedenen Akteuren sind.

Themenbereich	UMWELTPOLITIK
Ebene	KANTON GLARUS
Rechtliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VIII B/1/3) http://gs.gl.ch/pdf/viii/g_s_viii_b_1_3.pdf • Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (VIII B/1/4) http://gs.gl.ch/pdf/viii/g_s_viii_b_1_4.pdf
Zweck der Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit • Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz
Übersicht der finanziellen Förderinstrumente	Der Kanton und die Gemeinden tragen die altlastenrechtlichen Kosten der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten , falls die Verursacher nicht ermittelt werden können, zahlungsunfähig oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Kostentragung befreit sind (Art. 34 in VIII B/1/3).
Zusätzliche Angaben zu den Förderinstrumenten	<ul style="list-style-type: none"> • Das Departement entscheidet über die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde und berücksichtigt dabei die Verantwortlichkeiten sowie die Kostenhöhe (Art. 17 in VIII B/1/3). • In der Regel haben die Grundeigentümer die altlastenrechtlichen Massnahmen durchführen zu lassen und vorzufinanzieren. Das zuständige Amt kann danach in einem Kostenverteilungsverfahren die Kosten auf die verschiedenen Verursacher verteilen, wenn dies verlangt wird. • Wenn Bauten und Anlagen, die sich auf einen mit Abfällen belasteten Standort auswirken, erstellt oder geändert werden, hat der Bauherr vor Bewilligungserteilung Art, Umfang und Lage der Belastung abzuklären und Massnahmen zur Behebung oder Verminderung der Belastung zu erarbeiten und sie im Rahmen der Bauausführung durchzuführen. • Der Kataster der belasteten Standorte ist unter folgendem Link (unter RAUM + BEVÖLKERUNG; Gesundheit + Sicherheit) einsehbar: http://geo.gl.ch/maps/Public?visibleLayers=CH-Rahmen • Der Kanton Glarus führt ein Verzeichnis über die kantonalen Industriebranchen: http://www.glarus.ch/documents/Industriebranchen-GL-Nov2010.pdf
Zuständigkeit	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, Abteilung Umweltschutz und Energie, Bereich Umweltschutz, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus; 055 646 64 00 bzw. 055 646 64 63, patrik.alsdorf@gl.ch
Weitere Informationen	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, Abteilung Umweltschutz und Energie, Bereich Umweltschutz http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d1256/d35/d348/d1156/f349.cfm
Nutzungsmöglichkeiten für die Branchenrevitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausfallkosten, welche sich durch die altlastenrechtliche Überwachung, Untersuchung und Sanierung ergeben, wenn der Verursacher der Belastung nicht mehr ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden vom Gemeinwesen getragen. • Für die Revitalisierung von Industriebranchen erhalten Investoren für die altlastenrechtlichen Massnahmen (insbesondere Sanierung) nur dann finanzielle Mittel vom Gemeinwesen, wenn sie Eigentümer des entsprechenden Standorts, nicht aber Verursacher der Belastung sind.